



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Geschäftsführung

[REDACTED]

Stadt Köln

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Vorab per Mail**

Hans-Böckler-Platz 9  
50672 Köln

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

PC-Fax: \*

Mobil:

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum 08.04.2022

Ihr Zeichen:

Unsere Zeichen 0445/BGF/bm

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis  
gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)  
hier: Verkaufsoffene Sonntage Stadt Köln**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,  
Sehr geehrte [REDACTED]  
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anträgen auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die  
Öffnung von Verkaufsstätten in Köln nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten  
des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit  
ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und  
politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage  
von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem Schutz der Arbeitsruhe an Sonn-  
und Feiertagen ausgeführt:

„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung  
der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und  
psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2  
Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von  
Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so  
effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie  
kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen  
werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und  
dem Menschen um seiner selbst willen dient.



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Geschäftsführung

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten. Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten "freien Wochenende", auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu. Sinnfällig kommt das dadurch zum Ausdruck, dass nach der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Tag der Wahlen ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss (vgl. § 16 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

Darüber hinaus eröffnet die generelle Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dem Einzelnen die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration."

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144 - 146)

Schon aus diesem Grund lehnen wir eine Ladenöffnung und die damit verbundene Sonntagsarbeit der Beschäftigten im Einzelhandel ab.

Soweit in den Anträgen die Bereiche der Ladenöffnung nicht näher beschrieben sind, vermögen wir nicht zu erkennen, in welchem Umfang Beschäftigte des Einzelhandels von der Sonntagsarbeit betroffen sind. So verliert die Anhörung ihren Sinn, weil es ja gerade darum gehen muss, den Interessen der Beschäftigten Geltung zu verschaffen.

Soweit die Öffnung von Einzelhandelsgeschäften mit der „Ausstellung“ von Bildern in den Geschäften begründet wird, vermögen wir nicht zu erkennen, dass darin ein Anlass für eine Ladenöffnung liegt, der dem Geschehen einen nicht „werktäglichen“ Charakter geben würde. Die Bilder in den Geschäften werden allein als Ladendekoration wahrgenommen und sind damit Teil der Geschäftsöffnung und können nicht ihr Anlass sein.

Für die prägende Wirkung der Messe Intermot auf das Geschehen in den für den Einkauf freigegebenen Bereichen am 09.10.2022 bezieht sich der Antrag einmal auf die Gesamtzahl der Messebesucher und zum anderen auf



Köln-Bonn-Leverkusen

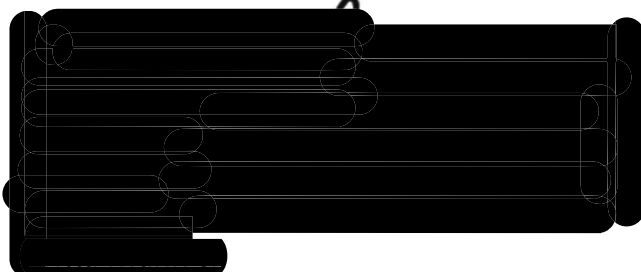
Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Geschäftsführung

Passantenfrequenzen. Dem ist entgegen zu halten, dass es für einen Vergleich des Interesses an der Messe und dem Interesse am Besuch der Verkaufsstätten für die Messe auf die Besucherzahl der Messe am letzten Messttag, den Sonntag der Ladenöffnung abzustellen. Besucher der Messe am Freitag können das Geschehen in Köln am Sonntag nicht prägen. Da es sich um eine Publikumsmesse handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Besucher nur Fachbesucher sind, die an der Messe durchgehend teilnehmen. Auf der anderen Seite sind Passantenfrequenzen aus Sicht des OVG nur von geringer Aussagekraft, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. Dezember 2021 – 4 B 1904/21.NE –, Rn. 16, juris. Jedenfalls lässt sich bezogen auf den letzten Sonntag am 07.10.2018, als die Intermot letztmals in Köln stattfand, nicht feststellen, dass die Passantenfrequenzen in der Innenstadt nennenswert erhöht waren, sodass von einer prägenden Wirkung der Messe auf das Geschehen in der Innenstadt von Köln nicht ausgegangen werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(stv. Bezirksgeschäftsführerin)